

Weisung 202212016 vom 21.12.2022 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu §§ 31, 31a, 31b Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Fachlichen Weisungen § 32 SGB II

Laufende Nummer: 202212016

Geschäftszeichen: GR – II-1200 / II-1203.71 / II-1313 / II-5215.1 / II-5216 / II-5217 / 5390.1 / 5390.4 / 5400.1 / 5404.22 / 5612 / 5614 / 6400.2 / 6400.3 / 6404 / 75159

Gültig ab: 01.01.2023

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 201705003 vom 04.05.2017 – Rechtsfolgenbelehrungen bei arbeitsuchenden Aufstockern (Abgelaufen am 30.04.2022)
- Weisung 201707020 vom 20.07.2017 - Rechtsfolgenbelehrungen bei arbeitsuchenden Aufstockern – Technische Umsetzung in den Fachverfahren ATV und VerBIS zur PRV 17.02 (Abgelaufen am 23.07.2022)
- Weisung 201712002 vom 20.12.2017 – Übertragung der Ausbildungsvermittlung (§ 16 Abs. 4 SGB II i. V. m. § 22 Abs. 4 SGB III) – Rechtsfolgenbelehrung SGB II für eLb (Abgelaufen am 19.12.2022)

Aufhebung von Regelungen:

- [Weisung 201912003 vom 03.12.2019 – Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Minderungsvorschriften](#)
- [Weisung 202206014 vom 24.06.2022 – Umsetzung des Sanktionsmoratoriums nach § 84 Sozialgesetzbuch Zweites Buch \(SGB II\)](#)

Die Fachlichen Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II und Fachlichen Weisungen § 32 SGB II wurden überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage mit Inkrafttreten des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.01.2023 angepasst.

1. Ausgangssituation

Aufgrund von Änderungen durch das Bürgergeld-Gesetz ist die Anpassung der Fachlichen Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II und der Fachlichen Weisungen § 32 SGB II erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

2.1 Änderung der Fachlichen Weisungen

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen und Agenturen für Arbeit sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf die genannten Neuregelungen verbindlich geregelt.

Die Bundesagentur für Arbeit erlässt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales angepasste Fachliche Weisungen §§ 31, 31a, 31b SGB II und Fachliche Weisungen § 32 SGB II.

Wesentliche Änderungen:

Umfangreiche Anpassungen aufgrund der neuen Regelungen des Bürgergeld-Gesetzes zum 01.01.2023, insbesondere das Ende des Sanktionsmoratoriums und neue Höhe und Dauer der Minderungen.

2.2 Rechtsfolgenbelehrungen

Nur soweit über die Rechtsfolgen belehrt wurde, können Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen oder Pflichtverletzungen ausgesprochen werden. Dabei ist die Formulierung an die neue Rechtslage anzupassen.

Erfolgte noch eine Belehrung über die Rechtsfolgen nach der bis zum 31.12.2022 geltenden Rechtslage bzw. keine Rechtsfolgenbelehrung kann ab dem 01.01.2023 keine Minderung ausgesprochen werden.

2.3. Eingliederungsvereinbarung/Kooperationsplan

Bestehende Eingliederungsvereinbarungen sind zum 01.01.2023 nicht erneut abzuschließen. Diese bleiben unverändert bestehen. Bei Ablauf/Überarbeitung der



bisherigen Eingliederungsvereinbarung muss eine neue Eingliederungsvereinbarung eine Rechtsfolgenbelehrung nach neuer Rechtslage enthalten. Die Anpassungen/Überarbeitungen erfolgen im Rahmen der regulären Vorsprachepraxis. Die Neuregelungen des Bürgergeld-Gesetzes zum Kooperationsplan werden zum 01.07.2023 in Kraft treten. Bis Ende 2023 sind sukzessive im zweiten Halbjahr 2023 auslaufende Eingliederungsvereinbarungen in Kooperationspläne zu überführen.

2.4 Fortwirkung von Minderungen wegen Meldeversäumnissen

Für Meldeversäumnisse die bis zum 31.12.2022 eintreten, verbleibt es bei den Regelungen des Sanktionsmoratoriums. Ausgesprochene Minderungen wegen Meldeversäumnissen sind nicht abzuändern. Bei Meldeversäumnissen ab dem 01.01.2023 gilt die neue Rechtslage, soweit Einladungen mit entsprechend aktualisierten Rechtsfolgenbelehrungen versandt wurden.

2.5 Aufstockende Personen (Bezug von SGB II und SGB III – Leistungen)

Aufstockende Personen (Bezug von SGB II und SGB III – Leistungen), die sowohl Arbeitslosengeld als auch Bürgergeld beziehen werden vermittlerisch von den Agenturen für Arbeit betreut, § 5 Absatz 4 SGB II. Der Umstand, der im SGB III zum Eintritt einer Sperrzeit führt, stellt im SGB II eine Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 2 Nummer 3 SGB II dar. Im Rahmen der durch die Agentur für Arbeit vorzunehmenden Anhörung gelten - soweit eine Entscheidung über eine Leistungsminderung der gemeinsamen Einrichtungen vorzubereiten ist - die mit dem Bürgergeld zum 01.01.2023 in § 31a SGB II geregelten Vorgaben zur Prüfung des wichtigen Grundes und der außergewöhnlichen Härte. Ebenso ist die Feststellung der nachträglichen Mitwirkung entsprechend § 31b Absatz 2 Satz 2 SGB II auch für die Agenturen für Arbeit gültig. Die Agenturen für Arbeit teilen den gemeinsamen Einrichtungen das Ergebnis der Anhörung mit. Dies beinhaltet sowohl die Angaben aus der Anhörung als auch mögliche vorliegende weitere Erkenntnisse aus dem Vermittlungsprozess, die eine außergewöhnlichen Härte begründen können. In der Folge kann eine Bewertung und Entscheidung über die Leistungsminderung durch die gemeinsame Einrichtung gegenüber der leistungsberechtigten Person getroffen werden.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die Umsetzung dieser Weisung in den gE, den Agenturen für Arbeit und den Operativen Services sicher.

Die gemeinsamen Einrichtungen



- schaffen den Rahmen und fördern die Umsetzung in ihren Verantwortungsbereichen
- stellen die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen sicher und reagieren bedarfsgerecht auf Anpassungserfordernisse.

Die Agenturen für Arbeit

- stellen die Umsetzung für den Personenkreis der Aufstockenden sicher.

Die Operativen Services Alg Plus

In Fällen, in denen der Status Aufstockende bereits bekannt ist, ist dieses in der BK-Vorlage zur Sperrzeit-Anhörung zu kennzeichnen. Dadurch wird die Anhörung nach § 159 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB III durch vorformulierte SGB II-spezifische Fragen ergänzt. Im Falle des Eintritts einer Sperrzeit, sind diese ergänzenden Informationen mit der Entscheidung über den Eintritt einer Sperrzeit der gemeinsamen Einrichtung zuzuleiten.

4. Info

Die Anpassung von Rechtsfolgenbelehrungen in Vorlagen aus VerBIS, ATV und BK sowie die Überarbeitung der Verfügungen, der Anhörungen und der Minderungsbescheide in BK-Text werden zeitnah erfolgen. Eine Umsetzung kann für VerBIS voraussichtlich Anfang des Jahres erfolgen, für ATV voraussichtlich in der 3. Kalenderwoche. Die Veröffentlichung wird in der "Auflistung neuer/geänderter/gelöschter BK Vorlagen" im Intranet kommuniziert.

Zur technischen Abbildung der Minderungsentscheidungen im IT-Verfahren ALLEGRO steht voraussichtlich in der 52. Kalenderwoche eine Übergangsregelung im ALLEGRO-Wiki zur Verfügung.

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im [Internet](#) zur Verfügung.

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift